

# Strafrechtsgeschichte und Hexerei

Prof. Dr. Wolfgang Schild, Bielefeld\*

*Auf den ersten Blick scheint ein solcher Beitrag unmöglich zu sein: Hexerei und Geschichte des Rechts passen doch nicht zusammen. Die Verurteilung und Hinrichtung von Menschen wegen einer Tat, die es nicht geben kann (und konnte), weshalb diese nur aufgrund eines erfolgten Falschgeständnisses verurteilt wurden, stellte doch eindeutiges Unrecht dar. Es liegt daher nahe, in diesem Zusammenhang von „Justizmord“ oder „Hexenjagd“ zu sprechen. Der Beitrag zeigt die Möglichkeit, sogar die Notwendigkeit einer strafrechtsgeschichtlichen Aufarbeitung der Hexenverfolgungen.*

Diese Einschätzung als „Hexenjagd“ ist korrekt, wenn es die Verfolgungen betrifft, die die damals geltenden rechtlichen Bestimmungen für ein gerichtliches Verfahren wegen eines gesetzlich vorgesehenen Verbrechenstatbestandes nicht eingehalten, sondern gebrochen haben. In vielen Fällen steht man/frau fassungslos vor der Willkür, Grausamkeit, häufig auch der Frauenfeindlichkeit der Verfolger, häufig „furchtbare Juristen“, deren Verachtung für Recht und Menschlichkeit – oft im Zusammenspiel mit religiöser Begeisterung und Überheblichkeit – Empörung hervorruft

und wütend macht. Aber ein Blick in die Geschichte zeigt auch, dass es zu dieser Zeit der Hexenverfolgungen (also von 1430 bis 1700<sup>1</sup>) durchaus rechtliche Regeln gab, die nach dem Verständnis der damals Lebenden (auch in der Beurteilung durch die an den Universitäten ausgebildeten Juristen) „rechtlich“ waren. Diese Beurteilung können wir heute nicht mehr teilen, aber vielleicht durch einen Blick in die frühere Lebenswelt zu verstehen suchen; und auch die Gründe herauszufinden, die diese frühere Rechts- und Staatsauffassung hervorgebracht, aber dann auch verändert und schließlich zur Aufhebung dieser Bestimmungen und Praktiken geführt haben<sup>2</sup>. Von daher kann die Strafrechtsgeschichte auch versuchen, die Hexenverfolgungen aufzuarbeiten.

## A. Schadenszauberei als Verbrechenstatbestand der Hexerei

Als Einstieg bietet sich eine Bestimmung in einem Gesetz an, das sicherlich für jede(n) als für die Strafrechtsgeschichte relevant angesehen werden muss: nämlich die reichsrechtliche Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) von 1532. Durch dieses Gesetz sollte die Strafrechtspflege im deutschen Reich auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt werden, wobei die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung des antik-römischen und kanonischen (also kirch-

\* Der Autor ist (emeritierter) Professor für Strafrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Bielefeld und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen auch über Strafrechtsgeschichte (<https://www.uni-bielefeld.de/fakultaeten/rechtswissenschaft/1s/schild/veroeffentlichungen/>, Abruf v. 25.1.2024). Er ist Mitherausgeber der Reihe „Hexenforschung“ im Rahmen des Arbeitskreises für Interdisziplinäre Hexenforschung (AKIH). Dieser seit 1986 bestehende Kreis veranstaltet Symposien, die für Interessierte offen sind. Informationen dazu unter <https://www.uni-saarland.de/fakultaet-p/behringer/akih.html>, Abruf v. 25.1.2024. Von Mitgliedern des AKIH stammen auch einige Standardwerke, auf die – da die Literatur im Einzelnen nicht mehr überschaubar ist – verwiesen werden darf: Behringer, *Witches and Witch-Hunts*, 2004; ders., *Hexen. Glaube – Verfolgung – Vermarktung*, 7. Aufl. 2020; Dillinger, *Hexen und Magie*, 2. Aufl. 2018; Rummel/Voltmer, *Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit*, 2. Aufl. 2012. Behringer hat auch den Quellen- und Dokumentenband „Hexen und Hexenprozesse in Deutschland“ herausgegeben; Dillinger ist auch Herausgeber des Sammelwerkes „The Routledge History of Witchcraft“ (2020) und veröffentlichte eine Bibliographie zu Hexen und Magie im Internet <https://archive.org/details/dillingerliteraturzuxhexenundmagiestand2017>, Abruf v. 25.1.2024. Voltmer ist auch Mitherausgeberin der Reihe „Trierer Hexenprozesse – Quellen und Darstellungen“. Als Einführung kann der Wikipedia-Artikel „Hexenverfolgung“ empfohlen werden: <https://de.wikipedia.org/wiki/Hexenverfolgung>, Abruf v. 25.1.2024. – Das Standardwerk zur Strafrechtsgeschichte ist die Einführung „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“ 6. Aufl. 2011 von Rüping/Jerouschek.

<sup>1</sup> Der Höhepunkt der Verfolgungen lag in der Zeit von 1585 bis 1630. Nach 1700 hörten in den protestantischen Gebieten die Hinrichtungen auf; in den katholischen Herrschaften lief die Verfolgung allmählich aus, häufig dadurch, dass die Prozessunterlagen an den Herrscher zur Bestätigung vorgelegt werden mussten, die zunehmend verweigert wurde. Die letzte Hinrichtung im Gebiet des deutschen Reiches wurde wahrscheinlich 1756 (Landshut; Veronika Zeritschin) vorgenommen. 1775 wurde im Fürststift Kempten noch Anna Maria Schwäg(e)lin zu Tode verurteilt, die Strafe aber nicht vollstreckt. 1782 wurde im schweizerischen Kanton Glarus Anna Göldi(n) der Zauberei verdächtigt, aber wegen Giftmordes verurteilt und hingerichtet. Berichtete Fälle aus 1793 (Südpfalz) und 1811 (Ostpreußen, Barbara Zdunk) dürften „erfunden“ oder Verurteilungen wegen anderer Verbrechen (Brandstiftung) gewesen sein. Vgl. Behringer/u. a. (Hrsg.), *Späte Hexenprozesse*, 2016. Zum heutigen Strafrechtsproblem der Magie vgl. Schild, *Hexenprozesse nach dem Ende der Verfolgung*, in: ebenda, S. 257; Dorn-Haag, *Hexerei und Magie im Strafrecht*, 2016.

<sup>2</sup> Zu diesem Problem vgl. Schild, ZIS 13, 2018, H. 10, S. 404.

lichen) Rechts<sup>3</sup> durch die italienische Jurisprudenz verwertet werden konnten. Die Carolina war daher ein „modernes“ Gesetz dieser „Rezeption“ als der beginnenden Verwissenschaftlichung des Rechtsdenkens.

Relevant für unsere Themenstellung ist die Bestimmung des Art. 109. Unter der Überschrift „Straff der zauberey“ wurde angeordnet: „so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht“.

## I. Zauberei und Hexerei

Zunächst sollte man sich durch diese Überschrift („zauberey“) nicht täuschen lassen: diese Bestimmung enthält im ersten Satz den zentralen Verbrechenstatbestand der Hexerei. Die Carolina verwendete dieses Wort nicht, weil es zu dieser Zeit (noch) nicht gebräuchlich war. Die mittelhochdeutschen<sup>4</sup> Wörter „Hecse“, „hege“, „hegxse“, „hexse“, „häxe“ finden sich in volkssprachlichen Texten erst ab 1293, anfangs eher als Schimpfwort gebraucht und in Fastnachtsspielen verwendet, auch zunächst nur in den südwestdeutschen und deutschschweizerischen Gegenden; einen auf den Rechtsbereich bezogenen „hegsen brand“ (im Sinne einer Hexenverbrennung als Hinrichtung) nannte erstmals eine Stadtrechnung im schweizerischen Schaffhausen 1402<sup>5</sup>. Man sprach noch zu Zeiten der Carolina von „Unholden“, „Zauberern“, „Truden“, „Toverschen“ oder „Wickerschen“; oder verwendete die lateinischen Worte „malefici“ bzw. „maleficae“ (eigentlich: „Unheilstifter“, für männliche und weibliche Personen) oder griff auf antik-römische Wörter (wie „strigae“ oder „sagae“) zurück. Die Carolina kannte also nur (männliche und weibliche) „Zauberer“, hob aber eindeutig (auch durch die Nennung im ersten Satz) die „Schadenszauberer“ heraus, die mit der

Feuerstrafe hingerichtet werden sollten (und die deshalb [wegen der für Hexerei typischen Strafe] in unserem Sprachverständnis als „Hexen“ bezeichnet werden können<sup>6</sup>). Daneben umschrieb Art. 109 einen zweiten Tatbestand der Zauberei: wer „zauberey gebraucht“, sollte „nach gelegenheit der sach“ nach Einholung eines Rates gestraft werden, wobei Art. 219 auf die sachverständigen Juristen vor allem in Oberhöfen, Hofgerichten oder Universitäten verwies. In diesen Fällen durfte keine Todesstrafe verhängt werden, sondern eine Leibesstrafe (vor allem körperliche Züchtigung) oder eine Landesverweisung. Für dieses „zauberey gebrauchen“ passt das Wort der Überschrift „Zauberey“ gut. Daher kann man sagen, dass Art. 109 der Carolina zwei Tatbestände regelte – in heutiger Terminologie erstens die (allgemeine) „Zauberei“ und zweitens die „Hexerei“, die als „Schaden (oder Nachteil) zufügende Zauberei“ umschrieben wurde. Zauberei war also der Grundtatbestand, die Hexerei der Qualifikationstatbestand.

Zauberei und Hexerei (in diesem Sinne) wurden – wie die Strafandrohung zeigen – von den Zeitgenossen zu Recht unterschiedlich bewertet. Das Grundverbrechen schädigte niemanden, sondern sollte bestraft werden, weil die Zauberei aus dem Rahmen des sozial anerkannten und üblichen („sozialadäquaten“) Verhaltens einer christlich organisierten Gesellschaft fiel. Sie war daher immer verdächtig, unwahr (also Täuschung und Betrug) zu sein und daher auch zu Unruhe und Streit zu führen. Zauberei war daher zwar keine (konkrete) Schädigung, aber irgendwie sozial „schädlich“, weshalb die Obrigkeit auch gegen sie vorzugehen hatte; in dieser Charakterisierung vergleichbar etwa der Bettelei oder den (anderen) abergläubischen Praktiken, die von der christlichen Lehre für sündhaft erklärt und bekämpft wurden, wie Wahrsagen, Kristallsehen oder Sterndeuten<sup>7</sup>. In moderner Terminologie und Einteilung in Ver-

<sup>3</sup> Einerseits als Corpus Iuris Civilis, das von dem oströmischen Kaiser Justinian 528 bis 534 zusammengestellt worden war und das seit dem Auffinden vollständiger Handschriften im 12. Jh. vor allem in Bologna gelehrt wurde; andererseits als Corpus Iuris Canonici, in dem die wichtigsten Rechtsbestimmungen der lateinischen, vorreformatorischen Westkirche (Konzilsbeschlüsse, Bischofsdekrete, päpstliche Urkunden) ab 1140 gesammelt wurden. Das Corpus Iuris Civilis enthielt kein systematisch ausgearbeitetes Strafrecht. Es finden sich einzelne Strafe androhende Gesetze (leges) an unterschiedlichen Stellen. Das kanonische Recht hatte große Bedeutung für die strafrechtliche Theorie der verbrecherischen Schuld.

<sup>4</sup> Darunter ist die im ober- und mitteldeutschen Raum zwischen 1050 und 1350 gesprochene Sprache zu verstehen. Das Althochdeutsche kannte das Wort „hagazussa“ (meist mit „Zaunreiterin“ übersetzt). Zu diesem terminologischen Problem vgl. dazu Gold, Von den vnholden oder hexen, 2016, S. 32 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Landolt, Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen, in: Schaffhauser, Beiträge zur Geschichte 2004, S. 161, [https://www.digishelf.de/objekt/bsz407949178\\_2004\\_078/165](https://www.digishelf.de/objekt/bsz407949178_2004_078/165), Abruf v. 25.1.2024.

<sup>6</sup> Im Übrigen ein generisches Femininum, da damit auch die männlichen Hexen – die ungefähr 25 % der Hingerichteten ausmachten – bezeichnet wurden. Wie viele Kinder(-Hexen) es waren, ist nicht feststellbar.

<sup>7</sup> In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus auf einige antik-römische Gesetze hinzuweisen, die im ersten Teil des Corpus Iuris Civilis unter dem Titel „De maleficis et mathematicis et certis similibus“ (etwa: „Von Zauberern und Sterndeutern und anderen dergleichen“) überliefert waren; und die – da sich die deutschen Kaiser als Nachfolger der antik-römischen Kaiser sahen – als geltendes (Kaiser-) Recht angesehen wurden. Nach diesen Bestimmungen sollten Wahrsager (harioli), Sterndeuter (mathematici), Opferschauer (haruspices), Weissager (vates), Vorzeichenseher (augures), Hellseher (divinandi) und Zauberer (magi, malefici) streng (auch mit dem Tod [Feuer, Schwert, Zerrissenwerden durch Tiere]) bestraft werden nach einem Verfahren, das auch die Folterung freier Bürger zuließ. Für die antik-römischen Kaiser waren dies Praktiken, die für ihre Herrschaft sehr gefährlich sein konnten, weshalb sie die Zukunftsdeutung als ihr Monopol und nur unter ihrer Herrschaft ausübend ansahen. Für die mittelalterlichen Menschen fiel dieser Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die Ordnung des Zusammenlebens weg; diese Praktiken waren für sie als Aberglaube einzuschätzen, der dann im Rahmen der politisch-rechtlichen Gesetze und Verordnungen zu bekämpfen war (oft in Verbindung mit den Strafandrohungen auch gegen Hexerei, was sich ja auch in Art. 109 der Carolina zeigt, aber am klarsten in dem umfangreichen bayerischen „Landtgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträffliche Teuffelskünste“ von

brechen, Vergehen, Übertretungen (oder gerichtlich strafbare Verbrechen/Vergehen und verwaltungsrechtliche Ordnungswidrigkeiten) würde diese Zauberei zu den Übertretungen/Ordnungswidrigkeiten gehören, deren Ort eigentlich die damaligen „Polizeiordnungen“ war (was sich z. B. in der Sanktion der Landesverweisung deutlich zeigte). Dagegen war die Hexerei (wieder in heutiger Terminologie) ein „echtes“ Verbrechen. Sie fügte – als Schadenszauberei – jemandem einen Schaden (oder Nachteil) zu, verletzte etwa einen Menschen am Körper oder tötete ihn sogar oder verletzte sein Eigentum durch zauberischen Milchdiebstahl oder durch Tötung der Tiere. Diese Schädigungen waren allerdings (bereits) durch eigene Strafgesetze als (todes[traf]würdige) Verbrechen erfasst, wie etwa als Totschlag oder Mord oder Diebstahl. Es ist daher noch im Folgenden zu klären, warum die Carolina zusätzlich zu diesen Verbrechenstatbeständen einen allgemeinen, auf die Herbeiführung durch Zauberei abstellenden Tatbestand vorsah, der mit der Feuerstrafe – die für viele die schwerste Form einer Hinrichtung war, weil sie nicht nur tötete, sondern auch den Leichnam zu Asche verbrannte und so vernichtete – verbunden wurde. Vielleicht hilft ein Hinweis auf die Formulierung des Art. 109 weiter, der nämlich als Opfer die „Leute“ nannte. Schaden wurde also nicht nur einem Einzelnen zugefügt, sondern der Allgemeinheit, der Gesellschaft selbst, wodurch die Hexerei in die Nähe eines politischen Verbrechens (wie Aufruhr oder Verrat) oder eines Bruches des Landfriedens – wie sie seit dem 11. Jh. als Bündnis der Mächtigen zur Herstellung einer rechtlich-gerichtlichen Ordnung errichtet wurden – gerückt wurde. Gedacht wurde dabei sicherlich an die Schädigung der Ernte durch zauberische Erzeugung von Unwettern oder Stürmen oder die Vernichtung der Herdentiere durch Vergiftung des Wassers oder Grases. Auch in diesem Zusammenhang sind im Folgenden noch weitere Fragen zu stellen.

## II. Zauberei als theologisches Thema

Art. 109 war eine reichsgesetzliche Vorschrift, deren Interpretation (und Weiterbildung) in die Sphäre (den „Diskurs“) der Juristen fiel. Diese erläuterten, was unter „Schaden“ („Nachteil“) und wie die „Kausalität“ des „Zufügens“ zu verstehen war; doch was man unter „Zauberey“ zu verstehen hatte, gehörte in den Bereich der (christlichen) Theologie. Zwar waren manche der magischen Gebräuche von der alten Vorstellung von (anfangs eher männlichen, dann auch weiblichen) Zauberern (Magiern) getragen, die lebendig geblieben, selbst in den kirchlichen Gemeinden (und sogar von ungebildeten Klerikern) übernommen, weiterentwickelt, vielleicht auch neu begründet worden

1611/12 [dazu *Behringer*, Mit dem Feuer vom Leben zum Tod, 1988]. Man muss daher begrifflich sorgfältig sein; so kann dieses „Landtgebott“ nicht einfach (wie üblich) als „Hexenmandat“ angesehen und behandelt werden.

waren<sup>8</sup>; wie auch z. B. Vorstellungen von dem nächtlichen Ritt von Frauen auf „gewissen wilden Tieren“ unter der antik-römischen Göttin Diana, der sie auch dienen würden, über weite Strecken. Man/frau glaubte an außergewöhnliche („übernatürliche“) Kräfte bestimmter Menschen, die auf eine sinnlich nicht wahrnehmbare Weise in die Welt eingreifen und diese zum Heil oder zum Schaden verändern konnten. Diese Magievorstellung findet sich wohl in allen Kulturen, auch heute noch in manchen Gebieten Afrikas, Lateinamerikas oder Südasiens.

Die christlichen Theoretiker wandten sich gegen diese überkommenen (heidnischen) Praktiken und sahen darin einen sündhaften Aberglauben, gegen den die Kirche mit ihren Sanktionen (Anordnung von Bußen und Sühneleistungen, schließlich Ausschluss aus der Gemeinde [Exkommunikation]) vorging. Die Praktiken wurden in Zusammenhang mit dem Wirken der (bösen) Dämonen gebracht, vor allem der heidnischen Götter/Göttinnen (wie Diana), die mit den gefallenen Engeln unter Lucifer oder Satan gleichgesetzt und damit zu Teufeln wurden. Diese Verbindung zum Teufel wurde in der christlichen (für unser Thema: europäischen) Welt zunehmend herausgestellt und für die Hexerei bestimmend. Zugleich bedeutete diese Entwicklung die Eigenständigkeit der christlichen Hexerei als Magievorstellung, die daher die vom Teufel her vorgestellte „Hexe“ von den nichtchristlichen Vorstellungen von Zauberern unterscheidet (weshalb man nicht von „afrikanischen Hexen“, sondern von „afrikanischen Zauberern“ sprechen sollte<sup>9</sup>).

Für die christliche Lehre war der Teufel nicht der Widersacher Gottes (im Sinne eines dualistischen Verständnisses eines guten und eines bösen Gottes), sondern selbst als (ehemaliger, nun gefallener) Engel ein Geschöpf des (einzig und nur guten und zugleich allmächtigen) Gottes, das nur mit göttlicher Zulassung tätig werden und die Menschen (als deren Widersacher) in Versuchung (und verderben, zum ewigen Tod führen) konnte, weil Gott dadurch die Widerstandskraft und den Glauben seiner in der Taufe Verbündeten stärken wollte. Die Theologen stritten nur über das nähere Ausmaß dieser Zulassung (und damit der zugelassenen Macht des Teufels), wobei man heute nur über diese angestrengt nach Argumenten suchende phantasievolle Diskussion staunen, im Ergebnis sie aber nicht mehr nachvollziehen kann. Wie sollte denn begründet werden, dass Gott die reale Wirkkraft des Teufels zulassen würde (dass also der Teufel [als englisch-geistiges, also

<sup>8</sup> Als beliebtes Beispiel: Der Zauberspruch „Hokuspokus“ ist wahrscheinlich eine Verballhornung der lateinischen Formel „hoc est corpus meum“ („Dies ist mein Leib“) in der christlichen Messfeier, vom Priester gesprochen.

<sup>9</sup> Freilich setzt sich (wie überall) die anglo-amerikanische Sprechweise von „witch“ und „witchcraft“ in der (gleichen) Bedeutung von „Zauberer“ und „Hexe“ durch. Dadurch droht der wesentliche Unterschied der christlich-europäischen „Hexe“ zu den anderen Formen von Zauberei aufgegeben zu werden. Allerdings wird dadurch die Bedeutung der europäischen Hexenverfolgung relativiert. So wurden – als Beispiel – allein in Tansania von 1960 bis 2000 ungefähr 40.000 wegen Schadenszauberei hingerichtet.

körperloses, luftartiges Wesen] selbst oder zumindest durch Einsetzung eines menschlichen Werkzeugs die tatsächliche Welt verändern, etwa realen Schaden zufügen konnte) oder nur zulassen würde, dass der Teufel die Menschen über seine Aktivitäten täuschen konnte? Oder begründen, dass der Teufel die Gestalt eines Menschen annehmen könnte, aber nur, wenn dieser sich mit ihm eingelassen hatte, oder auch eines Unschuldigen? Man schrieb frühere Argumente ab, zog gleiche oder andere Schlüsse, erfand vielleicht eine neue Begründung; im Streit der gelehrten Meinungen und im Streit um Ansehen, Macht und Wohlstand. Dabei stand außer Frage, dass die Zulassung jedenfalls dem Teufel ein reales Auftreten (in irgendeiner gewählten Gestalt eines Tieres, aber auch eines Menschen, ja auch als Lichtgestalt) ermöglichte: Der Teufel konnte eine reale Beziehung zu einem Menschen begründen.

Lange Zeit war die Position des Kirchenvaters Aurelius Augustinus (354-430) herrschend, nach der dem Teufel eine Veränderung der Realität (auch durch ein menschliches Werkzeug) nicht möglich war. Der Teufel konnte nur demjenigen, der schädigen wollte, die Realisierung vortäuschen, entweder durch theatralische Inszenierung (wolkenartige Zusammenballung zur Gestalt eines Tieres, das dann gesehen werden konnte) oder durch innere Vorstellungen (Visionen, Träume, Phantasien). Dafür war aber nach Augustinus eine Verbindung des Teufels mit dem Menschen erforderlich, der zaubern (oder die Zukunft vorhersehen oder die Sterne deuten) wollte; gedacht war an eine Art „Kommunikationsvertrag“, sozusagen das Verabreden einer „Geheimsprache“, in der sich der Mensch an den Teufel mit seinem Anliegen wandte, der dann seine Täuschung (der Erfüllung des Anliegens) ihm übermitteln (senden) konnte. Dann glaubte der Mensch, dass er selbst (oder mit Hilfe des Teufels) Schaden herbei „gezaubert“ hätte oder dass sie mit Diana weite Strecke geritten sei. Doch sei – wie der 906 im Sendbuch des Abtes Regino von Prüm aufgeschriebene „Canon episcopi“ festhielt – dieser Ritt nur eine der vom Teufel eingegebenen „illusion[es] et phantasmata[ci]“ (also „Vorspiegelungen und Hirngespinnste“); die Betroffenen sollten wegen dieses Aberglaubens aus der Gemeinde verwiesen werden. Diese Bestimmung des Jahres 906 wurde in das Kirchenrecht (Corpus Iuris Canonici) aufgenommen, mit der Folge, dass es im christlichen Bereich keinen (realen) Schadenszauber geben konnte. Art. 109 der Carolina (mit dem Schadenszauber-Tatbestand) wäre damit hinfällig (gewesen).

## B. Aufrichten eines Teufelsbündnisses als Verbrechenstatbestand der Hexerei

Doch veränderte die scholastische Theologie (vor allem des Thomas von Aquin [1225-1274]) die Sicht wenigstens einiger Gelehrter. Thomas unterschied zwischen (eigentlicher, wahrer, daher gottgewollter) „Wirklichkeit“ und (bloßer, auch als unwahr und nicht auf Gott zurückführbarer, möglicher) „Realität“ und schrieb letztere dem (von

Gott zugelassenen) Wirkungsbereich des Teufels zu. Dieser konnte also nicht nur – wie schon bei Augustinus, dessen Konzeption nun weitergeführt wurde – real mit den Menschen in Kontakt treten, mit ihnen sogar ein echtes Bündnis (im Sinne eines „Paktes“ oder „Vertrages“) eingehen, sondern nun auch Veränderungen in der Realität selbst oder durch die mit ihm Verbündeten herbeiführen. Schadenszauberei war nun real möglich, setzte freilich das Eingehen des Bündnisses mit dem Teufel voraus, den Abschluss des Teufelspaktes, der meist ausdrücklich (vergleichbar den zivilrechtlichen Bestimmungen des Vertrages) geschah (pactum expressivum), aber auch stillschweigend (als pactum tacitum) möglich war (wenn z. B. der Mensch in einer engen und „vertraulichen“ Weise sich mit dem Teufel einließ und mit ihm „umging“ [sich z. B. geschlechtlich mit ihm vereinigte]).

## I. Schadenszauberei und Aufrichten eines Teufelsbündnisses

Damit war die Strafbestimmung der Carolina auch gegen Schadenszauberei (Hexerei) anwendbar, wenn sie dahingehend erläutert bzw. ergänzt wurde, dass der/die Betreffende einen Teufelspakt abgeschlossen hatte. Dadurch erwies sich der Unterschied von Grundtatbestand und Qualifikationstatbestand als schwerwiegend, als qualitativ. Die Hexerei war die Tat eines/einer mit dem Teufel – damit dem Widersacher der Menschheit selbst – Verbündeten; er/sie war gefährlich für alle (die „Leute“) und für die Ordnung der Gesellschaft, ja sogar für die Ordnung der Welt (als Schöpfung), damit abgründig böse (teuflisch); und daher mit dieser schrecklichen Feuerstrafe zu vernichten.

Allerdings war und blieb die Theorie des Thomas von Aquin unter den Theologen umstritten. Manche verwiesen auf das Kirchenrecht und die darin aufgenommene Regelung des Canon episcopi, der über den Diana-Ritt hinaus auf den Schadenszauber angewendet wurde, weshalb sie die Realität einer zauberischen Schädigung ablehnten. Die Juristen konnten die Konsequenz, dass deshalb ein Verbrechen der Hexerei (als Schadenszauberei) nicht möglich war, auf zwei Wegen zu vermeiden suchen. Zunächst konnte man bei dem Teufelspakt ansetzen: die Betroffenen glaubten doch an die Macht des Teufels, weshalb sie ja mit ihm das Bündnis eingingen; sie hatten doch den bösen Willen zur Schädigung. Daher könnte man doch auf Art. 178 der Carolina zurückgreifen, der die Strafbarkeit des Versuchs („understandner missethat“) regelte. Doch wurde hier ausdrücklich verlangt, dass der Täter „mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen“ vorgehen wollte. Damit war ein „untauglicher“ Versuch nicht strafbar (noch dazu als „absolut untauglicher“ oder „abergläubischer“, wie moderne Strafrechtler sagen würden). Es blieb als zweiter Weg die Interpretation des „Schadens“, in die Richtung, die schon die Kennzeichnung des Opfers in Art. 109 als die „Leute“ eröffnete. Der Abschluss eines Teufelspaktes schädigte die Allgemeinheit, weil dadurch der Täter aus der

christlich verfassten Gemeinschaft ausschied, sich als ihr Gegner bewies und überdies – als getaufter Christ – sein Taufgelöbniß brach, Gott verriet und diesen daher beleidigte. Der Teufelsbündner war nicht nur wie der Zauberer „schädlich“, sondern durch diese aktive Gegnerschaft zur Ordnung wirklich schädigend; und jedenfalls verletzte er die göttliche Majestät. Deshalb befahl das Alte Testament ausdrücklich die Tötung dieser Missetäter (Exodus 22, 17), wobei das verwendete hebräische Wort eigentlich nicht übersetzbar ist, aber (daher) unterschiedlich übersetzt wurde (als „Hexe“ [so Luther], als „Zauberin“, als „Zauberer“)<sup>10</sup>. Für die damals christliche Welt lag die Bedeutung dieser göttlichen Weisung – „Die Hexe/Zauberin/Zauberer sollst du nicht am Leben lassen“ – auf der Hand. Vor allem, wenn man – wie zahlreiche Vertreter der protestantischen Obrigkeitslehre – auch weiter auf das Alte Testament abstellte, in dem an Sodom und Gomorra und an der Sintflut deutlich gemacht wurde, dass Gott die pflichtvergessene Obrigkeit und die von ihr geleitete Gemeinschaft durch Unwetter, Seuchen oder Kriege schädigen würde. Damit bedeutete die Hexerei die drohende und unmittelbar bevorstehende Gefahr einer umfassenden, allgemeinen Schädigung (der „Leute“). Es bedurfte somit nur einer „Vergeistigung“ des Schadensbegriffes, wie die moderne Betrugsdogmatik es erfolgreich durchgeführt hat bis heute: eine konkrete Gefahr für ein Vermögen ist bereits ein Vermögensschaden<sup>11</sup>. Bereits der Abschluss eines Teufelspaktes bedeutete einen Schaden für die Leute.

Wer diese Interpretation nicht teilte, musste einen neuen Verbrechenstatbestand der Hexerei schaffen<sup>12</sup>. Dies geschah 1572 im protestantischen Kursachsen mit den von Herzog August veröffentlichten „Verordnungen und Constitutionen des rechtlichen Process“. Im Vierten Teil (Von peinlichen Sachen) sah Art. II unter der Überschrift „Von straff derer / so mit Zauberey und Warsagen umgehen“ drei unterschiedliche Verbrechenstatbestände vor. Erstens die neue Bestimmung über Hexerei (die noch [wie in der Carolina] als „Zauberei“ bezeichnet wurde): wer „in vergessung seines Christlichen glaubens / mit dem Teuffel vorbündeniß auffrichtet / umbgehet / oder zuschaffen hat“, sollte mit dem Feuer bestraft werden; und ausdrücklich

wurde festgehalten, dass dies auch gelten sollte, wenn die Tat „mit Zauberey niemands schaden zugefügt“ hat.<sup>13</sup> Der zweite Tatbestand zeigte, dass die (katholische) Theorie des Thomas von Aquin nicht übernommen wurde, wonach jede Zauberei ein Teufelsbündnis voraussetzt: „Da aber ausserhalb solcher vorbündnissen jemands mit Zauberey schaden thut / derselbe sey groß oder geringe / So sol der Zauberer / Man oder Weibs-Person / mit dem Schwerd gestrafft werden“, also enthauptet werden; was bedeutete, dass für die Anwendung geklärt werden musste, wie eine solche Schadenszauberei ohne (stillschweigendes) Teufelsbündnis zu denken war. Und drittens wurde ein Umgehen mit dem Teufel angenommen, das weder ein Teufelsbündnis bedeutete noch Schadenszauber war: „Desgleichen ordnen / setzen und *constitutiren* wir / das auch die / so sich understehen, aus des teuffels kunst war zusagen / oder mit dem teuffel durch Cristallen / oder in andere weise gesprech / oder dergleichen gemeinschaft zu halten / und sich von im beschehener / oder zukünftiger ding bericht und erforschung zuerholen / mit dem Schwerd vom leben sollen gericht und gestraffet werden“. Es liegt auf der Hand, dass auch diese Formen des „Umgehens“ von dem stillschweigenden Teufelspakt nicht wirklich überzeugend (und „gerichtsfest“) unterschieden werden konnten. Erst eine Theorie, die diese mögliche Körperlichkeit des Teufels verneinte (wie spätestens von dem protestantischen Juristen und Philosophen Christian Thomasius [1655–1728]), konnte das Verbrechen der Hexerei als Abschluss des Paktes ausschließen.

## II. Das Bandenverbrechen der „Sekte der Hexen und Zauberer“

Die Strafbestimmungen der Carolina (Schadenszauberei) von 1532 und der kursächsischen Konstitutionen (Aufrichtung eines Teufelsbündnisses) von 1572 – die jeweils unterschiedlich von vielen Landesordnungen übernommen wurden (sofern man nicht die reichsrechtliche Regelung [oft in der durch Interpretation ausgedehnten Verbindung zum Teufelspakt] einfach gelten ließ) – waren sich daher ähnlicher, als manche Historiker meinen. Sie waren jedenfalls in dem Merkmal gleich, dass sie jeweils Hexerei als Verbrechen eines Einzeltäters bestimmten. Für die gerichtliche Verfolgung solcher Hexen hätte dies bedeutet, dass es immer wieder zu einzelnen Verfahren gekommen wäre, aber nicht zu diesen umfassenden Verfolgungswellen, in

<sup>10</sup> Dazu vgl. *Schmitt*, Eine Hexe sollst Du nicht am Leben lassen, [https://www.academia.edu/36176553/Eine\\_Hexe\\_sollst\\_Du\\_nicht\\_am\\_Leben\\_lassen\\_Exodus\\_22\\_17](https://www.academia.edu/36176553/Eine_Hexe_sollst_Du_nicht_am_Leben_lassen_Exodus_22_17), Abruf v. 25.1.2024.

<sup>11</sup> Nur hingewiesen sei auf eine weitere Vergeistigung des Schadensbegriffes in der modernen Strafrechtsdogmatik, die man auch für die Hexerei als Schadenszauberei fruchtbar machen könnte: statt „Schaden“ die „Verletzung eines Rechtsgutes“ (wobei ein solches nicht wirklich „verletzt“, sondern nur in seinem Geltungsanspruch missachtet werden kann, was nicht unbedingt die Vollendung erfordert).

<sup>12</sup> Möglich war auch eine weiterbildende „Interpretation“ einer Rechtsbestimmung. So wurde die Strafbestimmung gegen Schadenszauberei in dem um 1225 bis 1235 verfassten „Spiegel der Sachsen“, der zwar als Privatarbeit von Eike von Repgow niedergeschrieben worden war, aber als geltendes Recht in Sachsen aufgefasst und durch Glossierung weitergebildet wurde, in einer Glosse um 1510/20 durch die Worte ergänzt, dass diese Missetäter auch diejenigen seien, die „mit bösen umgehen“. Vgl. *Wilde*, Die Zauberei- und Hexenprozesse in Kursachsen, 2003, S. 25.

<sup>13</sup> Vorgänger war die protestantische Württembergische Landesordnung von 1567, die im 4. Teil (Criminalia) einen eigenen Abschnitt „Von Zauberey / Teuffelsbeschwörern / Warsagern / und denen / so Rath vnnd Hilff bey jnen suchen“ enthielt. Die Feuerstrafe wurde für Schadenszufügung „durch zauberey oder hexerey“ angedroht; das Einlassen in ein „Bündnuß mit dem Teuffel / zu Nachtheil vnnd beschedigung der Menschen“ sollte „nach gelegenheit der sacht“ und Rat der Rechtsverständigen bestraft werden, auch wenn niemandem Schaden zugefügt worden war; für sonstige Zauberei (wozu auch Wahrsagen und Segenssprüche gehörten) wurde Prangerstehen, Aushauen mit Ruten und Landesverweisung angeordnet.

denen mehrere, ja zahlreiche Menschen verurteilt und hingerichtet wurden. Es bedurfte noch eines weiteren Elementes, das in den beiden Verbrechenstatbeständen nicht angesprochen war, aber den Hintergrund bildete für die massenhaften Prozesse, die in Europa zu bis zu 60.000, im Gebiet des „heiligen-römischen Reiches Deutscher Nation“ zu bis zu 25.000 Hinrichtungen führten. Auf diese Entwicklung – die in der Theorie des Teufelspaktes eigentlich immer schon angelegt war – ist nur kurz hinzuweisen.

Der Beginn der Herausbildung des eigentlichen Hexereiverständnisses – das über die beiden Tatbestände hinausging, aber sicherlich deren geistigen Hintergrund darstellte und vor allem zu „der“ Hexenstrafe des Feuertodes führte – lag in den Konflikten, die ab dem 12. Jh. die christliche, genauer: die in kirchlichen Institutionen ausgebildete christliche Welt erschütterten. Zwar waren immer schon Kleriker aufgetreten, die bestimmte Glaubensartikel nicht akzeptieren; diese „Häretiker“ wurden von den bischöflichen Gerichten zu Kirchenbußen oder Sühneleistungen verurteilt, als letztes Mittel aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Nun aber bildeten sich Gruppen heraus, die aufgrund ihrer dualistischen Gottesvorstellung die gesamte materielle Welt (beginnend mit einer Körper- und Ehefeindschaft bis hin zur Kritik an „weltlichen“ Dingen [wie an Eigentum, Reichtum, kirchlichen, aber auch weltlich-staatlichen Institutionen, auch an der Eidesleistung]) einem bösen Gott (dem Teufel, aber auch dem Schöpfergott des Alten Testaments) zuschrieben und danach strebten, durch Askese und „Reinigung“ (bis hin zur suizidalen Verweigerung der Nahrung) wieder zu der ursprünglichen geistigen Seelenreinheit im Reich des guten Gottes nach dem Vorbild des Jesus von Nazareth zu gelangen. Diese Katharer (d. h.: die „Reinen“, von denen auch der Begriff des „Ketzer“ herrührt) griffen die verweltliche Kirche fundamental an, durchaus auch erfolgreich; sie bauten Strukturen einer neuen Kirche (Laiengemeinden unter Vorstehern [„perfecti“]) auf, oft unterstützt von kriegstüchtigen Adeligen, was die kirchlichen Führer (vor allem den sich als Oberhaupt verstehenden römischen Papst) und zunehmend auch die weltlichen Herrscher zu Gegenaktivitäten brachte. Die Konflikte eskalierten bald, nicht nur in der rhetorischen Zuspitzung und gegenseitigen Verteufelung, sondern auch in Gewaltaktionen. So wurde von 1209 bis 1229 ein blutiger Kreuzzug gegen die südfranzösischen Katharer („Albigenser“) geführt. Ab 1229 setzte der Papst Sonderermittler ein, die die Untersuchung („inquisitio“) gegen die Ketzer nun von Amts wegen durchführten; seit 1231 wurden diese „Inquisitoren“<sup>14</sup> vornehmlich aus dem

1206 entstandenen Orden der Dominikaner (seltener auch aus dem 1210 bestätigten Franziskanerorden) ausgewählt. Dafür war unter Innozenz III. (gest. 1216) ein neuer Verfahrenstypus ausgebildet worden, der das alte Klagsverfahren (Initiative bei dem Verletzten, der Klage gegen den Schädiger erheben und seinen Vorwurf beweisen musste) durch das Inquisitionsverfahren (Untersuchung von Amts wegen bei Verdacht oder Anzeige [Denunziation] auf Wahrheit) ersetzte und in dem nun auch – da die Ketzer als Hochverräter (nämlich: Verletzer der göttlichen Majestät) angesehen wurden, für welches „*crimen laesae majestatis (divinae)*“ das *Corpus Iuris Civilis* die Folter erlaubte – gefoltert werden durfte (von den weltlichen Behörden, die „Amtshilfe“ leisteten). Es kam zur Zusammenarbeit von kirchlichen und weltlichen Instanzen, wobei letztere nicht nur finanziell interessiert waren (Einziehung des Vermögens der hingerichteten Ketzer als weltliche Strafe), sondern sich auch in ihrem christlichen Fundament angegriffen sahen. Die Ketzerei wurde im deutschen Reichsgebiet erstmals 1224 in der *Treuga Henrici* (einem Reichslandfriedensgesetz Heinrichs [VII.], des Sohnes des Kaiser Friedrich II.) 1224 mit einer weltlichen Strafe bedroht; die Todesstrafe (Feuertod) wurde erstmals 1194 und 1197 im Königsreich Aragón (auf der iberischen Halbinsel) angedroht, Friedrich II. erließ ab 1219 mehrere Ketzergesetze nicht nur für sein Königreich Sizilien, sondern auch 1232 für das deutsche Reich. Das Verfahren zur Feststellung der Ketzerei, Verurteilung der Ketzer und deren Exkommunikation lag in den Händen der (kirchlichen) Inquisitoren; der Verurteilte wurden danach den weltlichen Behörden zur Durchführung der Bestrafung (Hinrichtung) übergeben. Diese Regelung fand sich noch 1507 in Art. 130 der Halsgerichtsordnung für Bamberg (Bambergensis)<sup>15</sup>, die als „Mutter“ der Carolina gilt<sup>16</sup>. Diese selbst enthielt keine Strafbestimmung gegen Ketzerei mehr; wahrscheinlich war eine solche in den religiösen Streitigkeiten im Reich nicht mehr durchsetzbar gewesen.

Die Eskalation der Rhetorik führte zu einer Theorie/Theologie des Ketzer als eines Abergläubischen (auch als „Ungläubigen“ bezeichnet), der mit (vielen) Gleichgesinnten eine Gegenkirche begründen wollte, die von der päpstlichen Seite (offensichtlich beeindruckt durch den ketzerischen Dualismus) als Teufelskirche dargestellt wurde, d. h. als geheime Zusammenkunft zur gemeinsamen Verehrung des Teufels, die in Verbindung zu den behaupteten

---

heitsfindung ausgerichtete Verfahren ab dem 14. Jh. übernommen und durchgeführt wurde. Von daher kann der von der StPO geregelte Strafprozess trotz seiner Ausgestaltung als Anklageverfahren als Untersuchungsverfahren (Prinzip der materiellen Wahrheit, Inquisitionsmaxime) charakterisiert werden.

<sup>14</sup> Diese vom Papst eingesetzten Inquisitoren sind zu unterscheiden erstens von der 1542 eingesetzten sog. „römischen Inquisition“, einer vatikanischen Behörde („*Sacra congregatio*“), die sich gegen die Verbreitung protestantischen Gedankenguts richtete und seit 1599 den Index der verbotenen Bücher veröffentlichte, zweitens von der „spanischen Inquisition“, die 1478 als staatliche Behörde zur Überwachung der „*conversos*“ (also der zum Christentum Konvertierten) tätig war, und drittens von dem Inquisitionsprozess selbst, der im 13. Jh. als kirchliches Disziplinarverfahren ausgebildet, dann von der weltlich-staatlichen Gesetzgebung als das „moderne“, auf Wahr-

<sup>15</sup> Art. 130: „Straff der Ketzerey. Item wer durch den ordentlichen geystlichen Richter für einen Ketzer erkant und dafür dem weltlichen Richter geantwort wurde, der sol mit dem feuer vom leben zum todt gestrafft werden.“

<sup>16</sup> Dazu vgl. *Deutsch*, Bambergische Halsgerichtsordnung, publiziert am 28.9.2010; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bambergische\\_Halsgerichtsordnung](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bambergische_Halsgerichtsordnung), Abruf v. 29.1.2024.

Versammlungen der anderen Ungläubigen (nämlich: der Juden) als „Sabbat“ bezeichnet wurde oder als „Synagoge“, um zu verdeutlichen, dass diese Treffen auch dazu dienten, die neue Irrlehre zu lehren und so neue Anhänger zu finden. Auf einem solchen Sabbat wurde – wie ausführlich beschrieben wurde – eine Art „schwarzer Messe“ gefeiert, gipfelnd in orgiastischen Szenen der Völlerei und Unzucht (Tanz und Geschlechtsverkehr [Inzest, Homosexualität, Ehebruch, aber auch Buhlschaft mit dem Teufel selbst oder Bestialität, wenn der Partner in Gestalt eines Tieres, meist eines Bockes oder Katers, auftrat]). Das Treffen wurde mit dem Teufelspakt in Verbindung gebracht, entweder im Vorfeld oder an diesem Sabbat geschlossen, die Buhlschaft bei Frauen als dessen Bestätigung (entsprechend dem Vollzug des Ehebündnisses) gesehen, bei Männern bestärkt durch eine Art von Taufzeremonie. Zum Ort dieses Sabbats wurden die Teufelsbündner entweder durch Teufel hingebacht oder ritten selbst auf Gegenständen (Besen, Stöcken, Stühlen, Mäntel) durch die Luft oder eilten/flogen in Gestalt eines Tieres (Maus, Wolf, Fliege) dahin.

Diese Grundlegung der Ketzerbewegungen in dem Teufelspakt ermöglichte die Verbindung von Ketzerei und (Schadens-) Zauberei; letztere begann zunehmend in der Theorie nach Ketzerei zu „riechen“, weshalb die Inquisitoren beauftragt wurden, auch nach Praktiken ketzerischer Zauberer oder schadenszaubernder Ketzer zu suchen (was sie dann auch bei ihren Untersuchungen von bestimmten überkommenen Volksbräuchen, vor allem in den Geständnissen der verhörten Personen fanden). Die Erfahrungen dieser Inquisitoren wurden in Traktaten veröffentlicht, es begann die Diskussion, die vor allem in der langen Zeit des Konzils von Basel (1431-1449) auch zu einem Ergebnis führten. Nämlich: es wurde eine neue „Sekte der Hexen und Zauberer“ erkannt<sup>17</sup>, in einem theologischen („elaborierten“) Begriff, der die Elemente Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Teilnahme am Sabbat, Ritt durch die Luft, Tierverwandlung und Schadenszauberei umfasste, wobei letztere am Sabbat be- und versprochen, danach ausgeführt oder jedenfalls schon der Grund für den Teufelspakt war (der doch deshalb geschlossen wurde, um den Widersacher der Menschheit und Zerstörer der Schöpfung – freilich stets unter der Voraussetzung der Zulassung Gottes – zu unterstützen).

Freilich blieben Gegenstimmen, die sich vor allem auf den kirchenrechtlichen Canon episcopi beriefen, der diesen Ritt durch die Luft ausdrücklich als (bloße) Vorspiegelung

durch den Teufel charakterisierte, welche Verneinung einer möglichen Realität auch auf die Tierverwandlung und von manchen auch die Schadenszauberei ausgeweitet wurde. Dadurch verlor auch der Sabbat seine Bedeutung; selbst die Teufelsbuhlschaft geriet in die Diskussion, wurde aber wegen ihrer Funktion – Vollzug des Paktes – meistens bejaht, wie auch die Realität dieses Bündnisses außer Streit stand. Die Protestanten waren meist kritischer, konzentrierten sich auf den Teufelspakt (und Teufelsbuhlschaft [Luther: „Teufelshuren“]), was in der Praxis dazu führte, dass zwar die für alle Menschen zugrundeliegende Sündhaftigkeit, zugleich aber auch die leichtere Verführbarkeit der Frau (am Beispiel der Eva, wobei das [katholische] Gegenbild der Gottesmutter Maria fehlte) zugrunde gelegt wurde; mit der Konsequenz, dass in den protestantischen Gebieten der Frauenanteil sehr stark überwog, aber auch mit der Folge, dass die Verfolgungswellen früher (um 1700) aufhörten. Die katholischen Theologen stritten wegen ihres kirchenrechtlichen Canon episcopi; manche nahmen dann aber dessen Nichtanwendbarkeit an, da sich seit 906 die Situation geändert habe und diese „Sekte der Hexen und Zauberer“ eine neue und – wie sich in der Ketzerbewegung gezeigt habe – ungemein gefährliche Bande, ja ein terroristisches Heer mit unbändigem (teuffischen) Vernichtungswillen herausgebildet habe, die man mit aller Schärfe bekämpfen müsse und deren Mitglieder mit der Feuerstrafe zu bestrafen seien, auch um Gottes Weisung im Alten Testament zu erfüllen, ihn jedenfalls durch die Verfolgung zu besänftigen und von Rachehandlungen abzuhalten. In der Praxis bedeutete die darin liegende Anerkennung des Sabbats eine (gegenüber der protestantischen Seite höhere) Einbeziehung auch von Männern in die Verfolgung<sup>18</sup>.

Dabei zog die Kirche sich aus der Verfolgung dieser neuen Sekte zurück, seit die Ketzerbewegungen durch die Inquisitionsverfahren, vor allem aber durch die neuen, der Armut verpflichteten Predigerorden der Dominikaner und Franziskaner „besiegt“ worden waren. Schadenszauberei hatte die Kirche niemals so stark interessiert, war die verfahrensmäßige Aburteilung doch stets den weltlich-staatlichen Instanzen (im gerichtlichen Verfahren auf Klage des Verletzten) überlassen worden. Wie es auch 1532 die Regelung des Art. 109 der Carolina zeigte, die wortgleich auf die 1507 erlassene Bambergensis zurückzuführen war. In deren Art. 131 war auch dieselbe Strafe angeordnet, aber bezeichnenderweise in der Formulierung: „man soi soelche straff gleych der ketzerey mit dem fewer thun“, was die Verbindung von Schadenszauberei und Ketzerei deutlich machte<sup>19</sup>. Im Übrigen musste der 1484 vom Papst einge-

<sup>17</sup> Dazu vgl. Schild, Die frühen Hexenschriften, in: Hirte (Hrsg.), „Mit dem Schwert oder festem Glauben“. Luther und die Hexen. 2017, S. 85. Die früheste Formulierung findet sich wohl 1431 in dem Bericht des schweizerischen Chronisten Hans Fründ über gerichtliche Verfahren im Wallis, die ab 1428 zur Hinrichtung zahlreicher Männer und Frauen als „sortelei“ geführt hätten: genannt wurden „die bößheit und das mort [Tötung] und die ketzerey der hexen und ouch der zouebrie [Zauberer]“. Sie hätten „boese sachen“ („sortileia“) begangen, also Schadenszauber betrieben, sich mit dem bösen Geist eingelassen (der sie in der „schuele“ unterrichtet hätte) und sich in Tiere (Wölfe) verwandelt.

<sup>18</sup> Zu diesem geschlechtsspezifischen Problem vgl. Voltmer, Hexenverfolgung, Deutsche Bibel-Gesellschaft 2017, <https://www.bibelwissenschaft.de/ressourcen/wirelex/5-inhalte-ii-kirchengeschichtsdidaktik/hexenverfolgungen>, Abruf v. 25.1.2024.

<sup>19</sup> In der Praxis wurde in vielen Fällen die Feuerstrafe auf dem Gnadenweg ersetzt durch Enthaupten (mit anschließendem Verbrennen des Leichnams). Aber auch sonst wurde häufig der/die Verurteilte (heimlich) erdrosselt und dann nur der Leichnam verbrannt; oder es wurde ein Pulversäckchen umgebunden.

setzte Inquisitor Heinrich Kramer, Mitglied des Dominikanerordens, bei seinem Versuch, in Innsbruck eine Hexenverfolgung einzuleiten, den Widerstand des Bischofs erfahren, weshalb er sich zurückzog und 1486 unter seinem latinisierten Namen Institoris das Buch „Malleus maleficarum“ (meist mit „Hexenhammer“ übersetzt, obwohl „maleficae“ eher die Zauberinnen oder Unholde meinte [wobei die Formulierung als Femininum die Frauenfeindlichkeit des Autors zeigt]) veröffentlichte, in dem er u. a. auch die Realität des Schadenszaubers und deshalb (auch) die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte zu begründen suchte. Von daher war die Regelung der Bambergensis (1507) verständlich, vor allem aber das sehr einflussreiche, das geltende Recht darstellende und in deutscher Sprache (weil für die Laienschöffen) geschriebene Lehr- und Handbuch „Layenspiegel“ des Stadtschreibers und Landvogtes Ulrich Ten(n)gler (um 1440 - um 1522), der in der 2. Auflage (daher: „Neu Layenspiegel“) von 1511 diese Zuständigkeitszuweisung annahm, den (neuen) Hexereibegriff übernahm<sup>20</sup> und sogar ein strenges von Institoris geprägtes Untersuchungsverfahren vorsah. Die kirchlichen Instanzen behielten im Folgenden nur die Kontrolle über die Kirchenzucht und gingen gegen Zauberei als Form des Aberglaubens mit Ermahnungen, Erziehung, Bußen und Anordnung von Sühnehandlungen vor<sup>21</sup>, die man nicht als „Hexen“verfolgung bezeichnen sollte.

### III. Konsequenzen für das gerichtliche Verfahren

Die genannten Regelungen der Carolina (1532) und der kursächsischen Konstitutionen (1572) regelten zwar als Strafgesetz nur die Taten von einzelnen Personen, die auch individuell verfolgt, verurteilt und bestraft werden sollten; zu verstehen sind sie aber (vor allem bezüglich der Feuerstrafe) nur aus dieser geschichtlichen Entwicklung zum „elaborierten“ Hexereibegriff. Mit anderen Worten: Im Hintergrund stand die Ausgestaltung als Bandendelikt, in enger Verbindung zu Aufruhr und Verrat. Heute würden wir von Terroristen sprechen, die die Ordnung zerstören wollen; und heute erkennen wir diese Hexentheorie als Form einer Verschwörungstheorie<sup>22</sup>, aber auch einer Theorie, die zu einem „Feindstrafrecht“ führte<sup>23</sup>.

Dies hatte Konsequenzen für das von der Carolina geregelte gerichtliche Strafverfahren, das wie für alle Verbrechen auch für die Hexerei (und Zauberei) durchzuführen war. Formal war es noch das Klagsverfahren, materiell aber bereits das von der Kirche übernommene Inquisitionsverfahren, das auch die Folter („peinliche frag“) (aner)kannte, um die Untersuchung von Amts wegen (bei Verdacht [Gerücht] oder Anzeige) zu einem wahren Ergebnis zu führen, das in der Bestrafung des wirklich Schuldigen lag. Die Folter verstanden die Zeitgenossen – für uns nicht verstehbar<sup>24</sup> – als Verfahren, den Beweis durch das (als „freiwillig“, weil außerhalb der Folterkammer wiederholt, angesehene) Geständnis zu erbringen (der auf andere Weise – nämlich durch das übereinstimmende Aussage zweier Zeugen [Art. 67] – nicht erbracht werden konnte). Um Fehlurteile zu vermeiden, versuchte die Carolina im Anschluss an die italienische Jurisprudenz ihre Anordnung von starken Indizien („anzeugungen“, also: Beweisanzeichen) abhängig zu machen (die als solche – im Gegensatz zur heutigen Regelung, wonach auch bloße Indizien für eine Verurteilung ausreichen [weshalb heute kein Geständnis und damit auch keine Folter erforderlich sind] – nicht für eine Verurteilung ausreichten). Neben allgemeinen Indizien (wie schlechter „Leumund“, die belastende Aussage nur eines Zeugen, Betreten auf frischer Tat, außergerichtliches Gestehen) (Art. 25–29) sah Art. 44 auch weitere Indizien („gnugsam ursach zu peinlicher frage“) bei Untersuchung auf Zauberei vor (Angebot zu zaubern, Drohen mit Zauber, Gemeinschaft mit Zauberern, Besitz von Zaubermitteln). Für Hexerei als Teufelsbündnis fielen die meisten dieser Indizien weg, außer die Zeugenaussage einer am Sabbat mittäterschaftlich anwesenden Person (also einer Hexe). Doch anerkannte Art. 66 nur Zeugen, die „unbeleumdet und sunst mit keyner rechtmessigen ursach zu verwerfen“ waren. Um doch die Folter anwenden und so zu einem für die Verurteilung erforderlichen Geständnis kommen zu können, musste diese Vorschrift außer Kraft gesetzt, also die Denunziation („Besagung“) durch eine verbrecherische Person anerkannt werden. Aber auch (Hexen-) Kinder wurden als glaubwürdige Zeugen zugelassen, wodurch diese in Gefahr gerieten, selbst als Kinderhexen verurteilt zu werden<sup>25</sup>. Für die Aussage, eine bestimmte Person am Sabbat gesehen zu haben, entstand das Problem, ob nicht eigentlich der Teufel in dieser Gestalt erschienen war; und grundlegender: ob ihm dies nur bei Vorliegen eines Teufelspaktes göttlich zugelassen war oder er auch in Gestalt eines Unschuldigen erscheinen könnte, was die Aussage daher unverwertbar machen musste. Das Finden neuer Indizien durch „Hexenproben“ wurde im Regelfall als abergläubische Relikte früherer Gottesurteile abgelehnt. Im Ergebnis bedeutete dieses Wegfallen glaubwürdiger Indizien den Ausfall jeder Vorsichtsmaßnahme und damit die Willkür in der Folterzulassung.

<sup>20</sup> Im Kapitel „kätzerrey warsagen, schwartzer kunst, zaubery, unholden etc.“ Zu diesem Werk vgl. *Deutsch* (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel, 2011; *ders.*, Laienspiegel. Historisches Lexikon Bayern 2011, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Laienspiegel>, Abruf v. 25.1.2024.

<sup>21</sup> Vgl. als regionales (protestantisches) Beispiel *Kleinöder-Strobel*, Die Verfolgung von Zauberei und Hexerei in den fränkischen Markgräfstümern im 16. Jahrhundert, 2002.

<sup>22</sup> Dazu vgl. *Tschacher*, Das Hexereistereotyp als Verschwörungstheorie und das Problem der Epochengrenze, 2020.

<sup>23</sup> Dazu *Koch*, Wider ein Feindstrafrecht, 2012. Schon das antik-römische Gesetz Kaiser Constantius II., das als Inhalt des Corpus Iuris Civilis als Kaiserrecht galt, sprach von den Magiern, Wahrsagern usw. als den „Feinden des Menschengeschlechts“ und ließ in dem Verfahren gegen sie die Folter auch von Freien zu.

<sup>24</sup> Vgl. *Schild*, Irrationale Beweisverfahren (Gottesurteil, Folter), in: *Fischer* (Hrsg.), Beweis, 2019, S. 53.

<sup>25</sup> Dazu vgl. *Behringer/Opitz-Belakhal* (Hrsg.), Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder, 2016.

Der „processus ordinarius“ der Carolina wurde dadurch zu dem „processus extraordinarius“ ohne rechtliche Garantien, passend zu einem Verständnis des Hexereiverbrechens als eines „crimen exceptum“ (also eines Ausnahmeverbrechens). Die oft auch auf Drängen der Bevölkerung eingesetzten Hexenausschüsse folgten ihren Vorurteilen, Männer lebten ihre Frauenmissachtung aus, Frauen besagten (weibliche) Konkurrenten und Feinde, die immer weiter gehenden Besagungen führten zu Verfolgungswellen, bis der Irrsinn seine Kraft verlor oder der Landesherr auch aus finanziellen Gründen einschritt oder der Kreis der Besagten endlich ebenso die Verfolger selbst erfasste.

Von daher ist es verständlich, dass der Kampf gegen die Hexenverfolgung bei den Strukturen des Verfahrens einsetzte, vor allem gegen die Folter gerichtet war. Beispielshaft sei das 1631 (anonym) erschienene Buch „Cautio criminalis seu de processibus contra Sagas Liber“ (d. h.: „Rechtlicher Vorbehalt oder Buch über die Prozesse gegen Hexen“) des Jesuiten Friedrich Spee (1591-1635) genannt.

### C. Ausblick

Es konnte hoffentlich aufgezeigt werden, dass Hexerei ein Thema der Strafrechtsgeschichte sein kann. Noch mehr: dass es sich lohnt, sich diesen Bereich zum Thema zu machen. Betroffen sind materielles Strafrecht, Prozessrecht, auch Vollstreckungsrecht. Es lässt sich die Bedeutung der juristischen Theorie für die Praxis zeigen. Darüber wird die Einbindung des Rechts in die gesellschaftlichen Ideologien, also in die nicht-rechtlichen Diskurse, deutlich<sup>26</sup>. Leicht lassen sich die Strukturen einer Verschwörungstheorie – im Übrigen nicht nur als Theorie der Hexerei, sondern auch als Theorie der Hexenverfolgung (Hexenjagden als Kampf der Kirche oder der Männer gegen Hebammen, weise Frauen, überhaupt Frauen) – und eines alle rechtliche Garantien aufhebenden Feindstrafrechts aufzeigen und auch die Theorie des Sündenbocks veranschaulichen.<sup>27</sup> Wie fruchtbar ein Blick in die (Strafrechts-) Geschichte für heutige Fragen der „sozialen Kontrolle“ oder des „abweichenden Verhaltens“ sein kann, zeigt die Lektüre des 2017 erschienenen Buches „Hexen, Satan, Inquisition. Die Erfindung des Hexen-Problems“<sup>28</sup> des emeritierten Bremer Professors für Soziologie Stephan Quensel.

<sup>26</sup> Nur hingewiesen werden kann auf die Bedeutung der Bilder, die die Traktate illustrierten und die Verbindung zur Kunst und Phantasie (bis hin zu Märchen) herstellten, im Übrigen bis heute, wenn man die Harry-Potter-Welt betrachtet (wobei begrifflich die Heldinnen nicht „Hexen“, sondern „ZauberInnen“ sind). Zu den Hexendarstellungen vgl. nur *Zika*, *Exorcising our Demons*; 2003; *ders.*, *The Appearance of Witchcraft*; 2009. Vgl. auch die illustrierte Darstellung der Strafrechtsgeschichte bei *Schild*, *Folter*, *Pranger*, *Scheiterhaufen*, 2010.

<sup>27</sup> Die Höhepunkte der Verfolgung fielen meist mit schweren Ernteschäden durch Unwetter oder durch die Auswirkungen der sog. „kleinen Eiszeit“ zusammen, für die – neben der eigenen Sündhaftigkeit – vor allem die Hexen verantwortlich gemacht wurden.

<sup>28</sup> Abrufbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-15126-3>, Abruf v. 25.1.2024.